

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 007-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.19

Eingereicht am: 03.02.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 842/2019 vom 14. August 2019
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Fragen im Zusammenhang mit allfälligen Wappen für die Verwaltungskreise des Kantons Bern

Am 1. Januar 2010 wurden die 26 Amtsbezirke des Kantons Bern als Verwaltungseinheiten abgeschafft und durch zehn Verwaltungskreise ersetzt (Bern-Mittelland, Biel/Bienne, Emmental, Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli, Berner Jura, Oberaargau, Obersimmental-Saanen, Seeland, Thun). Diese zehn Verwaltungskreise werden vom jeweiligen Hauptort aus von Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern geführt. Ihre Kompetenzen bestimmen sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Die zehn Verwaltungskreise sind in folgende fünf Verwaltungsregionen zusammengefasst, die für die meisten dezentral angebotenen Dienstleistungen zuständig sind: Berner Jura, Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland und Oberland.

Bis zum 31. Dezember 2010 hatten die 26 Amtsbezirke alle ein Wappen, mit dem sich die betreffende Bevölkerung manchmal stark identifizierte, vor allem in den eher ländlichen und peripheren Gegenden.

Die zehn Verwaltungskreise unterscheiden sich nicht durch eigene Wappen und Fahnen. Auch die fünf Verwaltungsregionen nicht, ausser dem Oberland, das über eine Landesteilfahne verfügt, die am 29. Mai 1953 vom Regierungsrat des Kantons Bern offiziell anerkannt wurde. Die geteilte Fahne zeigt im oberen Teil den Hasli-Adler (in Gold einen bezungten schwarzen Adler mit goldener Kaiserkrone) und im unteren, gespaltenen Teil die Kantonsfarben Schwarz und Rot.

Man kann sich durchaus vorstellen, dass der eine oder andere Verwaltungskreis oder die eine oder andere Verwaltungsregion wie das Oberland auch eine eigene, identitätsstiftende Fahne haben möchte. Man denke hier beispielsweise an den Berner Jura oder an andere Verwaltungseinheiten mit einer starken Identität.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Schritte müssten die Verwaltungskreise oder die Verwaltungsregionen unseres Kantons unternehmen, wenn sie für ihr Gebiet ein eigenes, anerkanntes Wappen haben möchten?
2. Welche Institutionen oder Vereinigungen wären in den betroffenen Regionen befugt, ein solches Vorhaben in die Wege zu leiten?
3. Würde der Regierungsrat solche Initiativen begrüssen oder würde er versuchen, die Initianten davon abzubringen, mit dem Argument, dass es in Bezug auf die Symbole zwingend nötig ist, die kantonale Einheitlichkeit zu wahren?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkungen

Im Bereich des Wappenrechts sind folgende Erlasse zu beachten, die alle auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind:

Bund:

- Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG; SR 232.21)
- Verordnung vom 2. September 2015 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzverordnung, WSchV; SR 232.211)

Kanton:

- Einführungsverordnung vom 9. November 2016 zur eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung (EV WSchG; BSG 105.31).

Die kantonale EV WSchG regelt die Zuständigkeiten im Bereich des Kantonswappens und der Amtsbezirkswappen (kantonale Wappen) sowie der Wappen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden. Sie legt das Kantonswappen und die Amtsbezirkswappen fest und regelt den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung durch die kantonalen Behörden (Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis c EV WSchG).

Mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 4928 vom 31. Oktober 1944 betreffend Bereinigung der Amtsbezirkswappen wurden die Amtsbezirkswappen festgelegt. Mit Inkrafttreten der EV WSchG wurde dieser Beschluss aufgehoben. Neu werden die 26 Amtsbezirkswappen im Anhang 1 zu Artikel 3 Absatz 3 EV WSchG aufgeführt.

Am 1. Januar 2009 trat der revidierte Artikel 39a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) in Kraft. Diese Bestimmung bezeichnet die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise als die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons. Das Kantonsgebiet wird in

fünf Verwaltungsregionen und in die entsprechenden Verwaltungskreise eingeteilt (Art. 39a Abs. 3 Bst. a bis e OrG). Die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise verfügen über keine Wappen.

Zur Frage 1

Zuständig zur Festlegung des Kantonswappens und der Amtsbezirkswappen ist der Regierungsrat (Art. 2 Abs. 1 EV WSchG). Die EV WSchG enthält keine Regelung für Wappen von Verwaltungsregionen und Verwaltungskreisen. Sollten künftig auch Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise über eigene Wappen verfügen können – was der Regierungsrat ablehnt (vgl. Antwort zu Frage 3) –, müssten die entsprechenden Verfahren und Zuständigkeiten vorab mit einer Ergänzung der EV WSchG bestimmt werden. Dabei ist anzunehmen, dass die entsprechende Zuständigkeit zur Festlegung von Wappen für Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise analog den Amtsbezirken beim Regierungsrat liegen würde, da es sich um kantonale Verwaltungseinheiten handelt.

Eine Änderung der EV WSchG liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrates. Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Anlass, eine Revision der EV WSchG zur Regelung der Wappen für Verwaltungskreise und/oder Verwaltungsregionen zu initiieren. Möglich wäre jedoch, dass der Regierungsrat bspw. mittels Überweisung eines entsprechenden Parlamentarischen Vorstosses angehalten würde, eine Revision der EV WSchG zu prüfen.

Zur Frage 2

In der Wappenschutzgesetzgebung ist nicht geregelt, wer den Anstoss zur Ausarbeitung von Wappen für Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise geben sollte oder wie die neuen Wappen ausgearbeitet werden sollten.

Zur Frage 3

Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Ansicht, dass die bisherigen kantonalen Wappen genügen und möchte darauf verzichten, für die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise Wappen einzuführen.

Zu beachten gilt insbesondere, dass die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise in Sachen Wappen nicht mit den Amtsbezirken verglichen werden können. Die Amtsbezirke sind meist aus historischen Rechtskreisen hervorgegangen. In vielen Fällen gab es neben der herrschaftlichen Verwaltung auch lokale Behörden mit eigenem Recht, eigenem Siegel und eigener Fahne. Vor allem im Berner Oberland besaßen diese „Landschaften“ eine eigenständige Rechtsnatur. Die heutigen Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise sind dagegen lediglich dezentrale Einheiten der kantonalen Verwaltung. Es macht aus Sicht des Regierungsrats wenig Sinn, dass beispielsweise der Verwaltungskreis Bern-Mittelland über ein eigenes Wappen verfügt. Auch sollen die Regierungsratsstatthalterinnen und Regierungsratsstatthalter als kantonale Behörde wahrgenommen werden und unter dem Logo und Erscheinungsbild des Kantons Bern auftreten.

Verteiler

- Grosser Rat